

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen durch uns ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) durch uns, unabhängig davon, ob der Vertragspartner/Verkäufer/Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“) die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), für von uns beauftragte Werkleistungen (§ 631 BGB) sowie für die Beauftragung von Dienstleistungen durch uns (§ 611 BGB).
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung/Beauftragung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben. Im Fall unserer Zustimmung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nachrangig und ergänzend.
- 1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung gültigen bzw. in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass wir als Auftraggeber wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten (vorsorglich sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragsbestätigung beigelegt werden).
- 1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Derartige, individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126 b BGB.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Es gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.
- 1.8 Sofern von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung verbindlich.
- 1.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige durchsetzbare und wirksame Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Anforderungen an den Schriftwechsel, Formvorschriften, Adressänderung

- 2.1 Rechtserhebliche Erklärungen bzw. Anzeigen des Auftragnehmers hinsichtlich des Vertrages (z. B. Fristsetzung, Rücktritt oder Kündigung) sind schriftlich (z. B. per Brief) abzugeben, § 126 BGB. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt. Für sonstige Mitteilungen genügt Textform (§ 126 b BGB); auf Verlangen der anderen Partei ist die Mitteilung schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt haben.
- 2.3 In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns gegebenenfalls vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.
- 2.4 Jede Änderung ihrer Anschrift haben die Parteien der jeweils anderen Partei unverzüglich bekanntzugeben. Kann ein Schreiben einer Partei an die bekannte Anschrift nicht zugestellt werden, gilt die in dem Schreiben enthaltene Nachricht, Ladung oder Willenserklärung als fünf Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als zugegangen.

3. Werbematerial

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

4. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 4.1 Der Auftragnehmer darf ein Zurückbehaltungsrecht bzw. die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur geltend machen, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.2 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Handelsklauseln

- 5.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 5.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Sitz außerhalb von Deutschland, so ist unser inländischer Geschäftssitz ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Wir dürfen den Auftragnehmer aber auch an seinem Sitz oder an jedem anderen Gericht verklagen, das nach den gesetzlichen nationalen oder internationalen Regelungen zuständig ist.
- 5.3 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

6. Streitbeilegung

- 6.1 Soweit es im Rahmen oder im Zusammenhang der Rechtsbeziehungen der Parteien zu Streitigkeiten kommen sollte, werden die Parteien den Streit in den folgenden drei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist.
- 6.2 Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei in Dresden zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite eine auch zu einer Entscheidung im Rahmen der Verhandlungen befugte Person entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlung hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
- 6.3 Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 8.1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Termin der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Mediationsverfahren einleiten. Die Einleitung erfolgt, indem eine Partei die Industrie- und Handelskammer Dresden ersucht, einen Mediator zu benennen.
- 6.4 Erklärt eine Partei die Mediation nach Ziffer 8.2 dieser Streitbeilegungsklausel nach einer Mediationssitzung mit dem Mediator schriftlich für gescheitert oder kommt es innerhalb von vier Wochen nach Antrag einer Partei auf Durchführung der Mediation nicht zu einer ersten Mediationssitzung der Parteien mit dem Mediator, kann jede Partei ein Schiedsverfahren einleiten. Das Schiedsgericht entscheidet dann alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Das Schiedsverfahren findet nach der Schiedsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden statt. Das Schiedsgericht wird mit 3 Schiedsrichtern besetzt. Schiedssprache ist deutsch.
- 6.5 Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

II. Leistungen

7. Bestellung/Beauftragung, Angebot

- 7.1 Unsere Bestellungen/Beauftragungen sind nur verbindlich, wenn wir sie mindestens in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) erteilt haben. Der Auftragnehmer hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) sowie auf Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen vor Annahme eines von uns abgegebenen Angebotes zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 7.2 Wir können unsere Bestellung/Beauftragung bis zum Eingang der mindestens in Textform verfassten Auftragsbestätigung des Auftragnehmers widerrufen. Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers soll binnen einer Woche nach Eingang der Bestellung/Beauftragung erfolgen. Verspätet bei uns eingegangene Auftragsbestätigungen oder Modifizierungen unserer Bestellung durch den Auftragnehmer gelten als neues Angebot und müssen von uns ausdrücklich mindestens in Textform angenommen werden.

- 7.3 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 7.4 Sollten unsererseits Mitwirkungshandlungen erforderlich sein, wird der Auftragnehmer diese schriftlich und rechtzeitig mit einer angemessenen Frist von uns einfordern.
- 8. Erfüllungsort, Teillieferungen/-leistungen und Abnahme**
- 8.1 Erfüllungsort der bestellten Ware bzw. der beauftragten Leistung ist unser Sitz in der Weißiger Straße 6, 02994 Bernsdorf. Unser Sitz gilt auch als Leistungsort für die Rücknahme von Verpackungen.
- 8.2 Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen / -leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.
- 8.3 Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.
- 8.4 Soweit bei der Eingangsermittlung bei Warenlieferungen bzw. Werkleistungen durch uns Gewichtsabweichungen festgestellt werden, ist das von uns festgestellte Gewicht maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Die Regelung in Satz 1 und 2 gilt für Mengen entsprechend.
- 9. Versand, Angaben zu Gefahrenstoffen, Produktinformationen und Gefahrübergang bei der Lieferung von Ware oder Werkleistungen,**
- 9.1 Der Versand erfolgt frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 9.2 Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 9.3 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 9.4 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 9.6 Der Auftragnehmer muss Energieeffizienz-Kriterien einhalten und uns geeignete Informationen bezüglich des Energieverbrauches der Ware (z.B. Wirkungsgrade, voraussichtlicher Energieverbrauch, Wartungsaufwand, Energiekennzeichen) übersenden sowie die Lebenszykluskosten des zu beschaffenden Artikels.
- 9.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die den Anforderungen der EU-Richtlinien über Stoffverbote (ROHS) sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Besonders gilt dies für die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an der zu liefernden Ware/Werkleistung erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet –, vor Durchführung dieser Änderungen – unsere schriftliche Einwilligung einzuholen. Etwaige zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 9.8 Die Verpackung sowie der Transport und die Versicherung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Dies gilt auch im Falle einer Rücksendung. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer das Verpackungsmaterial der jeweiligen Bestellung auf seine Kosten zurückzunehmen. Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.
- 9.9 Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Transportpapiere gemäß Ziffer 9.3 vorliegen (insbesondere unsere Bestell- und/oder Materialbezeichnungen nicht oder unvollständig aufgeführt sind), ohne dass wir dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen. Sollte die Sendung wegen fehlendem oder nicht ordnungsgemäßem Lieferschein zurückgesandt werden, wird die Zahlungsfrist nach Punkt 13.5. nicht in Gang gesetzt; soweit eine Rücksendung unterbleibt, beginnt die Zahlungsfrist nach Punkt 13.5. erst mit Übermittlung des Lieferscheines.
- 9.10 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 10. Abfallentsorgung**
- Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.
- 11. Verzug, höhere Gewalt, Rücktritt**
- 11.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsfrist ist bindend. Der Auftragnehmer kommt ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Liefer-/Leistungsfrist in Verzug. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behalten wir uns vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten und/oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Anderenfalls kann der Auftragnehmer sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich den voraussichtlichen Liefer-/Leistungsfrist zu benennen. Wir sind von der Verpflichtung zur Annahme ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung aufgrund der durch höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für uns unwendbar geworden ist oder, wenn die Störung der Lieferung/Abnahme mehr als 4 Wochen – seit der Unterrichtung gemäß S. 1 – andauert. Die Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- Entsprechendes gilt, sofern eine Lieferung/Leistung in der vereinbarten Qualität nicht möglich ist.
- 11.3 Sofern der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises. Das Recht des Auftragnehmers den Nachweis zu erbringen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 11.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges durch uns gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass ein Verzug erst dann eintritt, wenn eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erfolgt ist. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 11.5 Sofern wir in Annahme- oder Zahlungsverzug geraten, beschränkt sich ein dem Auftragnehmer zustehender Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf maximal 0,25 % des Nettopreises pro vollendete Woche, insgesamt auf maximal 10% des Nettopreises, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht.
- 11.6 Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 11.7 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern
- der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung (mindestens Textform) andauert, in welcher wir den Rücktritt angedroht oder uns vorbehalten haben oder
 - uns ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen Grund – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen – nicht mehr zugemutet werden kann.
- 12. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (bspw. Montage, Einbau) sowie sämtliche Nebenkosten (bspw. Kosten für Verpackung, Transport einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 12.2 Sämtliche Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes, sowie alle übrigen mit dem Vertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 12.3 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Sollte die Bestellnummer nicht, nicht vollständig oder falsch angegeben werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift oder bei vorheriger Vereinbarung in elektronischer Form an die angegebene zentrale E-Mail Adresse (invoice@tdk.de) zu erfolgen.

- 12.4 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.
- 12.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Der Auftragnehmer gewährt uns bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen einen Abzug von 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.6 Eine vorbehaltlose Zahlung durch uns stellt keine Abnahme oder Annahme der Lieferung/Leistung unter Verzicht auf ggf. bestehende Mängelrechte dar.
- 12.7 Die Zahlung gilt bei Banküberweisungen als erfolgt, sofern der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist so rechtzeitig bei unserer Bank eingeht, dass bei normalem Bearbeitungsverlauf mit einem Eingang der Zahlung bei dem Auftragnehmer vor Ablauf der Zahlungsfrist berechtigterweise gerechnet werden kann.
- 12.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- 12.9 Sollte die Zahlung in einer Fremdwährung erfolgt sein, ist der Auftragnehmer im Falle der Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, uns – unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Wechselkursänderungen – den von uns geleisteten Euro-Zahlungsbetrag in Euro zurückzuzahlen.
- 12.10 Unsere Zahlungen werden zuerst auf die Hauptforderung, sodann auf etwaige Kosten und Zinsen angerechnet.
- 13. Eigentum, Bereitstellung, Vermischung bei Waren-/Werkleistung**
- 13.1 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme geht das Eigentum unmittelbar in unser Eigentum über. Die Übereignung auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sollten wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Zahlung der Gegenleistung..
- 13.2 Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung der Gegenleistung zur Weiterveräußerung der Ware/Werkleistung ermächtigt.
- 13.3 Sofern wir Stoffe und Materialien bereitstellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen.
- 13.4 Bei Weiterverarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware/Werkleistung durch uns, gelten wir als Hersteller. Spätestens mit der Weiterverarbeitung, Vermischung oder Verbindung geht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum an uns über.
- 13.5 Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigte Planungsunterlagen, Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers sind nicht bindend.
- 14. Mängelrüge**
- 14.1 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Eine Eingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen.
- 14.2 Im Übrigen rügen wir Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.
- 14.3 Die Mängelrüge kann durch uns schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt werden.
- 15. Gewährleistungsansprüche, Verjährung**
- 15.1 Unsere Gewährleistungsansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
- 15.2 Sollte die Ware oder Leistung mangelhaft sein, können wir verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind; die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche bleibt unberührt.
- 15.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 15.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware/Neuvornahme der Leistung – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen; wir sind in diesem Fall auch berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt erheblicher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Auftragnehmer von derartigen Umständen unverzüglich und nach Möglichkeit auch vor der Selbstvornahme, informieren.
- 15.5 Die Gewährleistungsansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften in drei Jahren. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 15.6 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung und unabhängig von der Regelung gemäß Ziffer 15.5 Satz 2 ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt; die Hemmung der Verjährung endet, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ablehnt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.
- 16. Garantie**
- 16.1 Der Auftragnehmer übernimmt eine über die Gewährleistungsansprüche hinausgehende Garantie, dass die Ware/Leistung den individuell garantierten Eigenschaften und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrenübergang behält. Im Garantiefall stehen uns die Rechte aus § 437 bzw. § 634 BGB zu. Die Regelung gemäß Ziffer 15.6 gilt entsprechend.
- 16.2 Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus die Garantie, dass die Ware bzw. die Leistung den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere dass die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Auftragnehmer, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Auftragnehmers gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen. Im Garantiefall nach Satz 1 und 2 haftet der Auftragnehmer auf Ersatz des uns entstandenen Schadens.
- 16.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch die in Ziffer 16.1 und 16.2 übernommenen Garantien nicht berührt.
- 17. Lieferantenregress**
- 17.1 Unsere gesetzlichen Ansprüche innerhalb der Lieferkette gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen neben unseren Gewährleistungsrechten. Wir sind daher insbesondere berechtigt, diejenige Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Unser Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 17.2 Wir werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Anerkennung oder Erfüllung eines von unserem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruchs benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts uns schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt der von uns gegenüber dem Abnehmer anerkannte bzw. erfolgte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet, dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Stellungnahme bleiben unberührt..
- 17.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wird.
- 18. Produkthaftung, Versicherung**
- 18.1 Sofern der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Freistellungsanspruch verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung zu branchenüblichen Konditionen und einer ausreichenden Deckungssumme während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten und uns den Versicherungsschutz auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Die Geltendmachung nicht vom Versicherungsschutz erfasster Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

III. Pflichten des Auftragnehmers

19. Qualitätssicherungssystem, CE-Zertifizierung

Wir sind berechtigt, bestehende Qualitätssicherungssysteme, z.B. DIN ISO 9001, des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine CE-Zertifizierung gemäß den geltenden EU-Richtlinien durchzuführen, eine entsprechende EG-Konformitätserklärung zu erstellen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung an der Ware anzubringen. Sofern erforderlich, wird der Auftragnehmer eine von der EU „Benannte Stelle“ für die Konformitätsbewertung einschalten.

20. Compliance, Einhaltung gesetzlicher Regelungen

20.1 Wir weisen darauf hin, dass für uns die TICO compliance rules gelten. Der Auftragnehmer ist zur Beachtung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verpflichtet. Er wird diese Verpflichtung ebenfalls seinen Lieferanten auferlegen und dies auf Verlangen nachweisen.

20.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die unbeachtlich aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

20.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Regelungen – insbesondere nach dem Mindestlohngesetz – einzuhalten und uns deren Einhaltung auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Vertragspartnern bei der Erfüllung der uns gegenüber zu erbringenden vertraglichen Pflichten aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das Mindestlohngesetz (insbesondere § 13 MiLoG), das Arbeitnehmerentsendegesetz (insbesondere § 14 AEntG) sowie das SGB IV (insbesondere § 28e SGB IV) und das SGB VII (insbesondere § 150 SGB VII) gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich ein etwaiger Anspruch aus weiteren Unterbeauftragungen und/oder der Beauftragung von Verleihern ergeben sollte.

21. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen. Auf unser Verlangen hat er die vertragliche Weitergabe der Verpflichtungen an den Dritten nachzuweisen.

22. Schutzrechte Dritter

22.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der Regelung in Abs. 2 dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Beauftragung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware beispielsweise herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen.

22.2 Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der in Abs. 1 genannten Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von den entsprechend geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit unserer Inanspruchnahme zu erstatten; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Gegen diese Risiken hat sich der Auftragnehmer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

22.3 Soweit gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers an der Ware/Werkleistung bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen vornehmen.

22.4 Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

23. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z. B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

24. Haftung

24.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

24.2 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung wegen Schadensersatz erfolgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, Kardinalpflicht).

24.3 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

24.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.